

Hygienekonzept Sumpfmühlenbad Hetzdorf

1. Einleitung

Das vorliegende Hygienekonzept befasst sich mit der Umsetzung von div. Maßnahmen zur Minimierung der Infektionsketten in der aktuellen Corona Pandemie im Rahmen eines möglichen Badebetriebes. Das Wohlbefinden unserer Mitarbeiter, Badegäste sowie Vereinsmitglieder hat für uns als Förderverein die oberste Zielsetzung. Die gesetzliche Grundlage für das Hygienekonzept ist die Allgemeinverfügung „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coroonavirus SARS-CoV-2 und COVID-19“ vom 26.05.2021 (Verordnung) sowie der Fachbericht vom DGfDB (Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V.) „Pandemieplan Bäder“ vom 25.03.2021 (Version 4.0).

2. Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt für das gesamte Gelände des Sumpfmühlenbades Hetzdorf (Sumpfmühlenweg 14, 09633 Halsbrücke OT Hetzdorf) explizit jedoch für:

- Schwimmer-, Nichtschwimmer- & Planschbecken
- Sanitärgebäude (WC & Umkleide)
- Spielgeräte
- Liegewiesen

3. Technische Vorkehrungen

Die Wasseraufbereitungsanlagen werden auf den Normalbetrieb hochgefahren. Vor der geplanten Freigabe des Badebetriebes muss eine Beprobung des Wassers gem. DIN 19643-1, Tabelle 5 durchgeführt werden. Eine Freigabe für den Badebetrieb darf nur erfolgen, wenn die Ergebnisse der Probenahme den Anforderungen der DIN 19643-1, Tabellen 2 und 5 entsprechen.

4. Allgemeine Vorkehrungen

Zur Sicherstellung des Badebetriebes sowie Information der Badegäste erfolgt die Ergänzung der bestehenden Badeordnung. Dem Badegast wird im Eingangsbereich die Erweiterung der Badeordnung sichtbar gemacht. Des Weiteren wird der Badegast darauf hingewiesen, dass er mit Kauf der Eintrittskarte auch gleichzeitig die Badeordnung sowie die Erweiterung der Badeordnung anerkennt (siehe Anhang).

Der Badegast weist beim Eintritt einen tagesaktuellen negativen Test vor. Der Test kann auch als Selbsttest des Badegastes unter Aufsicht erfolgen [Nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutz-Maßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), auf die sich die sächsische Verordnung in §8 bezieht]. Alternativ kann der Badegast nachweisen, dass ein vollständiger Impfschutz besteht (durch Vorlage eines digitalen oder papiergebundenen Impfnachweises ab 14 Tage nach der letzten Einzeldosis), oder dass er von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen ist (durch Nachweis eines positiven PCR-Tests der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt). [Nach § 7 der COVID-19-Schutz-Maßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die entsprechende Gleichstellung bei Regelungen nach Landesverordnungen vorgibt]. Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests bzw. äquivalenter Nachweise entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz für 14 Tage in Folge unter dem Schwellwert 35 liegt.

Darüber bestätigt der Badegast mit Kauf der Eintrittskarte dass er eine Kontakterfassung durchgeführt hat. Diese soll bevorzugt über die Corona Warn App erfolgen. Der entsprechende QR-Code zur Registrierung wird dem Badegast vor Kauf der Eintrittskarte zugänglich gemacht zusammen mit der Erweiterung der Badeordnung. Beide können auch im Internet unter (www.sumpfmuehlenbad.de) eingesehen werden. Alternativ kann der Badegast eine analoge und barrierefreie Form der

Kontakterfassung wählen. Dabei werden Name, Telefonnummer oder Email-Adresse und Anschrift sowie Besuchszeitraum erfasst. Die Daten werden ausschließlich für den Zweck der Kontaktnachverfolgung aufbewahrt, vor Unbefugten geschützt, und spätestens nach einem Monat vernichtet.

Eingangsbereich

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Kassenspersonal sicherzustellen. Durch folgende Maßnahmen soll insbesondere der Schutz des Personals erfolgen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden für Warteschlangen, bei großen Andrang können Warteschlangen durch zusätzliche Markierungen oder Barrieren geführt werden.
- Kassentheke mit Schutz aus Plexiglas oder ähnlichen versehen.
- Ausgang soll möglichst durch das Drehkreuz erfolgen.
- Durch Kassensystem ist eine live Überwachung der max. zulässigen Badegäste sichergestellt. Es erfolgt durch das Kassenspersonal eine über den Tag verteilte Stichprobenprüfung bzgl. Personenanzahl.

Umkleidebereich

Im Umkleidebereich befinden sich jeweils an den Türen Desinfektionsmittel. Dadurch sollen die Besucher zur Handhygiene motiviert werden. Des Weiteren soll durch eine Eingangstür (gekennzeichnet) und eine Ausgangstür (gekennzeichnet) der Abstand beim Betreten und Verlassen des Gebäudes gewahrt werden. Die Anzahl der Umkleidekabinen und Spinde werden auf 1/3 reduziert. Die Zutritts- & Austrittstüren des Gebäudes sind möglichst offen zu lassen.

Sanitärbereich (WC)

Durch die bereits vorhandene Trennung von Männer und Damen WC sind jeweils separate Zugänge vorhanden. Im Zugangsbereich der Toiletten befindet sich jeweils Desinfektionsmittel. Durch gut sichtbare Hinweisschilder werden die Badegäste hingewiesen, dass max. 2 Gäste die jeweilige Toilette benutzen dürfen. Die Zutritts- & Austrittstüren des Gebäudes sind möglichst offen zu lassen.

5. Durchführung Schwimmbetrieb

Wahrscheinlich kann man sich im Wasser nicht anstecken und Bewegung an der frischen Luft und viel Sonne sind günstige Einflussfaktoren für das Immunsystem. Gleichwohl werden zusätzliche Maßnahmen der Begrenzung der Besucherzahl sowie Reinigungsaktivitäten definiert.

Besondere Hygienemaßnahmen

- Versuch der täglichen Desinfektion der Sanitärflächen.
- Mindestens 3x pro Woche Desinfektion der Umkleieräume.
- Alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen, Türgriffe), müssen bei Bedarf einer Wischdesinfektion unterzogen werden.

Die Desinfektion erfolgt manuell und nicht über eine Sprühdesinfektion. Das eingesetzte Desinfektionsmittel ist „begrenzt viruzid“ bzw. wirksam gegen behüllte Viren und ist vom Lieferanten auch bestätigt. Die durchgeführten Reinigungen & Desinfektionen werden in den Reinigungs- und Desinfektionsplänen dokumentiert.

Becken- und Beckenbereiche

Die max. Anzahl der Gäste, welche sich im Becken aufhalten dürfen, werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------------|--------------|
| - Schwimmerbecken | 50 Personen |
| - Nichtschwimmerbecken | 310 Personen |
| - Planschbecken | 20 Personen |

Die Kontrolle und Zählung der Gäste im Becken erfolgt durch den vor Ort tätigen Rettungsschwimmer bzw. Fachangestellten für Bäderbetriebe. Vereinsmitglieder können bei Bedarf zur Zählung hinzugezogen werden. Die Zählung der Badegäste erfolgt objektiv, wird jedoch nicht dokumentiert und obliegt in letzter Konsequenz dem Fachangestellten für Bäderbetriebe. Dem Fachangestellten für Bäderbetriebe steht es frei, bei einer festgestellten Überschreitung der max. zulässigen Gäste in den jeweiligen Becken, über die notwendigen Maßnahmen zu entscheiden (bspw. Motivation einzelner Badegäste zum Verlassen des Beckens). In letzter Konsequenz kann Badegästen der Zutritt zum Becken verwehrt oder das Becken gesperrt werden.

An den Zugängen der Rutschen werden entsprechende Markierungen (an den Stufen) angebracht um den Mindestabstand der Badegäste einzuhalten. Bei sichtbarem Verstoß der Badegäste, bzgl. Einhaltung Sicherheitsabstand gemäß Markierungen, kann der Fachangestellte für Bäderbetriebe die Rutschen entsprechend außer Betrieb nehmen.

6. Besondere Maßnahmen im Umgang mit dem Personal

Grundsätzlich trägt das Personal eine Mitverantwortung, Ansteckungen, ob außerhalb des Bades oder innerhalb des Personalstamms, zu vermeiden. Die Mitarbeiter werden entsprechend dieses Hygieneplanes geschult. Der Hygieneplan wird Bestandteil der Erstunterweisungsunterlagen. Den Mitarbeitern werden Desinfektionsmittel sowie Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Mund-Nasen-Bedeckung ist den Mitarbeitern freigestellt.

Allgemeine Vorgaben an das Personal

- Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
- Gründliches Händewaschen mit Desinfektion
- Die Nutzung der Mund-Nasen-Bedeckung ist den Mitarbeitern freigestellt.

7. Vermeidung von Ansteckungen bei Hilfeleistungen

Das Abstandsgebot lässt sich bei Hilfeleistungen oder Unfällen nicht vermeiden. Für Erste-Hilfeleistungen sollten so früh wie möglich Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden. Die Mund-zu-Mund bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung ist grundsätzlich zu vermeiden, stattdessen sollten als erste Wahl Beatmungsbeutel als Einwegartikel verwendet werden. Nach der Nutzung wird der Beatmungsbeutel in einem Plastikbeutel gegeben, luftdicht verschlossen und entsprechend entsorgt.

8. Schließung des Bades

Gemäß der geltenden Verordnung wird das Bad geschlossen, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an auf 3 folgenden Tage überschreitet (gemäß www.rki.de/inzidenzen). Um auf eine mögliche Schließung zeitnah reagieren zu können beruft der Förderverein Sumpfmühlenbad Hetzdorf e.V. einen Krisenstab welcher die Schließung des Bades anordnet bzw. die Inzidenzen regelmäßig überprüft. Der Krisenstab besteht aus:

- Andreas Beger (Bürgermeister Gemeinde Halsbrücke)
- Sebastian Thümmeler (1. Vereinsvorsitzender Förderverein Sumpfmühlenbad Hetzdorf e.V.)
- Michel Mentzschel (2. Vereinsvorsitzender Förderverein Sumpfmühlenbad Hetzdorf e.V.)
- Michael Weber (Schwimmmeister Sumpfmühlenbad)

Hetzdorf, 16.06.2021

Sebastian Thümmeler*
1. Vereinsvorsitzender

Michel Mentzschel*
2. Vereinsvorsitzender

**ohne Unterschrift gültig*